



Steuerliche Anreize und Besonderheiten bei Elektrofahrzeugen, Fahrrad und ÖPNV

22. Juni 2020 - Steuerberater Björn Darge

Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr

Umweltbonus - Kaufprämie

Neue steuerliche Regelungen

Privatnutzung betrieblicher Elektro-/Hybridelektrofahrzeuge

Pendlerpauschale und Mobilitätsprämie

Betriebliche Fahrräder

Steuerfreier Sachbezug – 44 Euro-Grenze

Job-Ticket

Mehr Ladesäulen, höhere Kaufprämien

- » Aktion Mobilität der Bundesregierung
- » Beschluss vom 05.11.2019
- » Jahressteuergesetz 2019; Beschluss des Bundestages vom 07.11.2019 und Bundesrat vom 29.11.2019

Klimafreundliches Fahren

→ Das wurde beschlossen: ←



E-Autos

Umweltbonus wird verlängert und erhöht, 50.000 zusätzliche Ladestationen.



Alternative Antriebe

Entwicklung einer umfassenden Wasserstoffstrategie.



Autonomes Fahren

Schaffung eines rechtlichen und technischen Rahmens im März 2020.

- » Sonderabschreibung für Lieferfahrzeuge in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten (neben der linearen Afa)
- » Elektronutzfahrzeuge: EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3
 - ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben
 - gespeist aus ganz oder überwiegend mechanischem oder elektrochemischem Energiespeicher oder emissionsfrei betriebenen Energiewandlern
 - 50 % Sonder-Afa neben der regulären linearen Abschreibung
- » elektrisch betriebene Lastenfahrräder
 - Schwerlastfahrräder mit
 - Mindest-Transportvolumen von 1 m³ und Nutzlast von mindestens 150 kg
 - elektromotorischem Hilfsantrieb
- » Anschaffung nach 31.12.2019 und vor 01.01.2031
- » Elektronische Meldung der Anschaffungskosten und Fahrzeugdaten ist Voraussetzung
- » Inkrafttreten ab 1. Januar 2020

Bei
Anschaffung
2020 bis 2030

Umweltbonus - Kaufprämie

Verlängerung
bis 2025

- » Antragstellung an Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- » seit 2. Juli 2016 beantragbar; **Verlängerung bis 2025**
- » Kauf oder Leasing
- » Begünstigt: Unternehmen, Privatpersonen, Vereine
- » Anhebung der Prämie geplant durch 2. Corona - Steuergesetz

	bisher		geplant	
	Listenpreis	Zuschuss	Listenpreis	Zuschuss
Elektrofahrzeug	$\leq 40.000 \text{ €}$	4.000 € (2.000 € Bundesanteil)	$\leq 40.000 \text{ €}$	6.000 €
			$> 40.000 \text{ € und } \leq 60.000 \text{ €}$	5.000 €
Hybridfahrzeug	$\leq 40.000 \text{ €}$	3.000 € (1.500 € Bundesanteil)	$\leq 40.000 \text{ €}$	4.500 €
			$> 40.000 \text{ € und } \leq 60.000 \text{ €}$	4.000 €

» Der Umweltbonus wird deutlich erhöht:*

- 50 Prozent bei Fahrzeugen bis zu einem Nettolistenpreis von 40.000 Euro
- Bei Fahrzeugen über einem Nettolistenpreis 40.000 Euro um 25 Prozent.

* Dies gilt sowohl für rein batterieelektrische Fahrzeuge (BEVs) als auch für Plug-In-Hybride (PHEVs) bis zu einem Nettolistenpreis von 65.000 Euro (vorher 60.000 Euro). Damit werden weitere rund 650.000 bis 700.000 Elektrofahrzeuge gefördert. Die Industrie wird sich weiterhin zur Hälfte am Umweltbonus beteiligen.

	Bundesanteil	Herstelleranteil	Kaufprämie
BEV	3.000 Euro (= +1.000 Euro / +50 Prozent)	3.000 Euro (= +1.000 Euro / +50 Prozent)	6.000 Euro (bisher 4.000)
PHEV	2.250 Euro (= +750 Euro / +50 Prozent)	2.250 Euro (= +750 Euro / +50 Prozent)	4.500 Euro (bisher 3.000)

Übersicht für Elektrofahrzeuge über einem Nettolistenpreis von 40.000 Euro:

	Bundesanteil	Herstelleranteil	Kaufprämie
BEV	2.500 Euro (= +500 Euro / +25 Prozent)	2.500 Euro (= +500 Euro / +25 Prozent)	5.000 Euro (bisher 4.000)
PHEV	1.875 Euro (= +375 Euro / +25 Prozent)	1.875 Euro (= +375 Euro / +25 Prozent)	3.750 Euro (bisher 3.000)

So wirkt sich die neue Steuerregelung aus

(vereinfachte Rechnung, ohne Berücksichtigung der Entfernung-km zw. Wohnung/Arbeit)

Jaguar I-Pace Listenpreis (brutto mit Extras):
90.000 €, Batteriekapazität: 90 kWh

Anschaffung 2018

Bemessungsgrundlage für Steuer: 90.000 € minus
7.500 € (max. möglicher Abzug) = 82.500 €
Zu versteuernde Einkommen erhöht sich um 825 €
Monatliche Kosten bei Steuersatz von 42 Prozent:
348 Euro

Anschaffung 2019

Bemessungsgrundlage für Versteuerung: 45.000 €
(50 Prozent des Listenpreises)
Zu versteuernde Einkommen erhöht sich um 450 €
Monatliche Kosten bei 42 Prozent
Steuern/Sozialabgaben: 189 €

Steuerersparnis pro Monat: 159 €

Anschaffung 2020

Keine Steuervorteile gegenüber 2019, da Listenpreis
über 60.000 €.

Nissan Leaf Listenpreis (brutto): 31.950 €,
Batteriekapazität: 40,0 kWh

Anschaffung 2018

Bemessungsgrundlage für Steuer: 31.950 € minus
7.500 € (max. mögl Abzug) = 24.400 €
Zu versteuernde Einkommen erhöht sich um 244 €
Monatliche Kosten bei Steuersatz von 42 Prozent:
102 Euro

Anschaffung 2019

Bemessungsgrundlage für Versteuerung: 15.900 €
(50 Prozent des Listenpreises)
Zu versteuerndes Einkommen erhöht sich um 159 €
Monatliche Kosten bei 42 Prozent
Steuern/Sozialabgaben: 67 €

Steuerersparnis gegenüber 2018: 35,00 €/ Monat

Anschaffung 2020

Bemessungsgrundlage für Versteuerung: 7.950 € (25
% des Listenpreises) –
Zu versteuerndes Einkommen erhöht sich um 79 €
Monatliche Kosten bei 42 Prozent Steuern/
Sozialabgaben: 33 €
Steuerersparnis gegenüber 2019: 33,60 €/ Monat

Hyundai Ionic Plug-in Hybrid

Listenpreis (brutto): 29.900 €, Batteriekapazität: 8,9
kWh

Anschaffung 2018

Bemessungsgrundlage für Steuer: 29.900 € minus
2.250 € (9 kWh x 250 Euro) = 27.650 Euro
Zu versteuerndes Einkommen erhöht sich um 276 €
Monatliche Kosten bei Steuersatz von 42 Prozent:
116 Euro

Anschaffung 2019

Bemessungsgrundlage für Versteuerung: 14.950 €
(50 Prozent des Listenpreises)
Zu versteuerndes Einkommen erhöht sich um 149 €
Monatliche Kosten bei 42 Prozent
Steuern/Sozialabgaben: 62 €

Anschaffung 2020

Keine Steuervorteile gegenüber 2019.

Privatnutzung betrieblicher Elektro-/Hybridelektrofahrzeuge

Anschaffung zwischen
01.01.2019

und

31.12.2030

monatlich 0,25 % des Bruttolistenpreises (pauschaler Ansatz Privatnutzung) bzw.
Ansatz von nur 25 % der AK (Fahrtenbuchmethode)

keine Kohlendioxidemission je gefahrenen km und Bruttolistenpreis $\leq$ 40.000 Euro

monatlich 0,5 % des Bruttolistenpreises (pauschaler Ansatz Privatnutzung) bzw.
Ansatz von nur 50 % der AK (Fahrtenbuchmethode)

Kohlendioxidemission je gefahrenen km $\leq$ 50 g
oder

Reichweite mit ausschließlich elektrischem Antrieb

mind. 40 km

mind. 60 km

mind. 80 km

01.01.2019 und 31.12.2021

01.01.2022 und 31.12.2024

01.01.2025 und 31.12.2030

Gilt ab VZ
2020

Verlängerung
bis 31.12.2030

» Einkommensteuer

- steuerliche Begünstigungen für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile
- ab VAZ 2017, ursprünglich befristet bis 2020;
Verlängerung bis 31. Dezember 2030 (JStG 2019)
- Voraussetzung: Vorteile werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt,
d. h. **nicht** bei Barlohnnumwandlungen
- **Steuerbefreiung für**
 - vom Arbeitgeber gestellten **Ladestrom**, d. h. steuerfreies Aufladen privater Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge im Betrieb des Arbeitgebers
 - * Details siehe Folie **Pauschaler Auslagenersatz für privates Aufladen**
 - **Zeitweise Überlassung** von **Ladestationen** durch den ArbG im Betrieb oder beim Arbeitnehmer
 - **Das Aufladen bei Dritten oder beim Arbeitnehmer** (bspw. durch Kostenerstattung durch den Arbeitgeber) ist **nicht begünstigt!**
- **Pauschalbesteuerung** mit 25 % zzgl. SolZ (+ggf. KiSt) für
 - unentgeltliche oder verbilligte **Übereignung** einer **Ladevorrichtung**
 - Zuschüsse zu einer Ladevorrichtung durch den Arbeitgeber

» KFZ - Steuer

○ Allgemeines

- Das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) sieht spezielle Regelungen für reine Elektrofahrzeuge vor: Diese sind nach § 3d KraftStG für einen befristeten Zeitraum von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Daran anschließend ermäßigt sich die zu zahlende Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent (§ 9 Abs. 2 KraftStG).

○ Begünstigte Fahrzeuge

- Elektrofahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sind Fahrzeuge, welche ausschließlich mit Elektromotoren angetrieben werden, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern (Batterien) oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern (wasserstoffbetriebene Brennstoffzellen) gespeist werden. Die Steuervergünstigung für Elektrofahrzeuge ist fahrzeugbezogen und nicht antragsgebunden. Die Feststellung, ob es sich bei einem Fahrzeug um ein begünstigtes Elektrofahrzeug im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes handelt, wird aufgrund der von den Zulassungsbehörden übermittelten fahrzeugspezifischen Daten getroffen.

○ Dauer der Steuerbefreiung

- Die Steuerbefreiung von Elektrofahrzeugen beträgt 10 Jahre bei Erstzulassung zwischen dem 18. Mai 2011 und dem 31. Dezember 2020 (§ 3d Abs. 1 KraftStG).
- Erstzulassungen bis 17. Mai 2011 sind für 5 Jahre von der Steuer befreit, allerdings ausschließlich auf Elektro-Pkw beschränkt (§ 18 Abs. 4b KraftStG i.V.m. § 3d KraftStG in der Fassung vom 5. November 2008).

» KFZ - Steuer

○ Dauer der Steuerbefreiung

- Die Steuerbefreiung beginnt grundsätzlich ab dem Erstzulassungsdatum des jeweiligen Fahrzeugs. Im Falle eines Halterwechsels innerhalb des steuerbefreiten Zeitraums wird dem neuen Fahrzeughalter die Steuerbefreiung für den noch verbleibenden Zeitraum gewährt.
- Nach Ablauf der Steuerbefreiung ermäßigt sich die zu zahlende Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent (§ 9 Abs. 2 KraftStG).

○ Nachträglich auf Elektroantrieb umgerüstete Fahrzeuge

- Das am 17. November 2016 in Kraft getretene "Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr" soll bestimmte technische Umrüstungen von Bestandsfahrzeugen zu reinen Elektrofahrzeugen steuerlich fördern.
- In der Zeit vom 18. Mai 2016 bis 31. Dezember 2020 nachträglich zu einem reinen Elektrofahrzeug umgerüstete Fahrzeuge werden, unabhängig vom Datum der Erstzulassung, nach § 3d Abs. 4 KraftStG für die Dauer von 10 Jahren von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. In diesen Fällen beginnt die Steuerbefreiung an dem Tag, an dem die Zulassungsbehörde die Voraussetzungen als erfüllt feststellt (Tag der Umrüstung).

„Voraussetzung hierfür ist, dass die Umrüstungsfahrzeuge zum Zeitpunkt der erstmaligen verkehrsrechtlichen Zulassung ursprünglich mit Fremdzündungs- oder Selbstzündungsmotoren angetrieben und in der Zeit vom 18. Mai 2016 bis 31. Dezember 2020 nachträglich zu einem reinen Elektrofahrzeug umgerüstet wurden bzw. werden und für die bei der Umrüstung verwendeten Fahrzeugteile eine Allgemeine Betriebserlaubnis nach § 22 i.V.m. § 20 StVZO erteilt wurde.“

» Pauschaler Auslagenersatz für privates Aufladen

- Erstattet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer privat getragene Stromkosten für einen Elektro-Dienstwagen, handelt es sich um steuerfreien Auslagenersatz. Aus Vereinfachungsgründen können die Stromkosten für das private Aufladen des Dienstwagens jetzt auch pauschal erstattet werden - ohne Einzelnachweis.
- Lädt der Arbeitnehmer ein ihm auch zur privaten Nutzung überlassenes (Elektro-)Firmenfahrzeug zuhause zu seinen Lasten auf, müssten deshalb eigentlich Aufzeichnungen geführt werden. Dies verursacht jedoch Kosten - zum Beispiel für einen gesonderten geeichten Zähler - und administrativen Aufwand. Zur Vereinfachung des steuer- und beitragsfreien Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines Firmenwagens (ausschließlich Pkw!) beim Mitarbeiter lässt die Finanzverwaltung deshalb neuerdings monatliche Pauschalen zu. (Die Pauschalen gelten von 2017 bis 2020.)
 - Monatliche Pauschale bei zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:
 - 20 Euro monatlich für Elektrofahrzeuge;
 - 10 Euro monatlich für Hybridelektrofahrzeuge.
 - Monatliche Pauschale ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:
 - 50 Euro monatlich für Elektrofahrzeuge;
 - 25 Euro monatlich für Hybridelektrofahrzeuge.
- Werden die Kosten für den Ladestrom nicht vom Arbeitgeber erstattet, sondern vom betroffenen Arbeitnehmer selbst getragen, mindern die vorstehenden Beträge den geldwerten Vorteil aus der Firmenwagengestellung beim Arbeitnehmer.

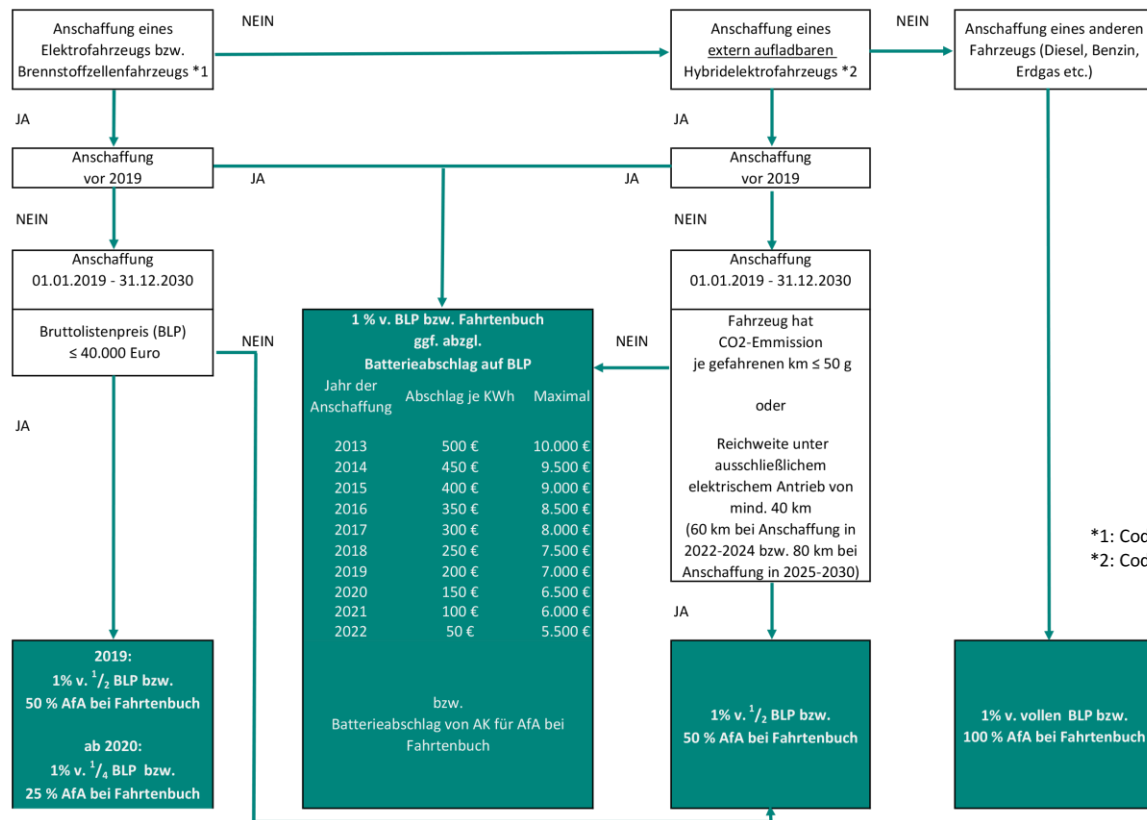
- » Durch das JStG 2019 wurden die ertragsteuerlichen Erleichterungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge für ab dem Jahr 2019 bis einschließlich 2030 angeschaffte Fahrzeuge neu geregelt.
 - **Update II (10.04.2019)**

Für Elektro-/Hybridfahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft wurden bzw. werden und welche die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen (Reichweite des Elektroantriebs mindestens 40 Kilometer oder CO₂-Wert von bis zu 50 g/km), ist als private Nutzung bei der 1-%-Methode in diesem Zeitraum für jeden Kalendermonat nur der halbe Bruttolistenpreis anzusetzen. Update III: Diese Regelung wurde durch das JStG 2019 bis 2030 verlängert. Die Mindestreichweite mit reinem Elektroantrieb wird jedoch wie folgt angehoben:

 - 60 Kilometern bei Anschaffung in den Jahren 2022-2024 bzw.
 - 80 Kilometer bei Anschaffung in den Jahren 2025-2030
- » 1/4 vom Bruttolistenpreis für bestimmte reine Elektrofahrzeuge
 - Für reine Elektrofahrzeuge (ohne CO₂ Ausstoß), die in den Jahren zwischen 2019-2030 angeschafft werden und deren Bruttolistenpreis 40.000 Euro nicht übersteigt, ist ab 2020 nur ¼ vom Bruttolistenpreis (bzw. bei der Fahrtenbuchmethode ¼ der Anschaffungskosten) bei der 1-%-Methode anzusetzen.

- » Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge
 - Weiterhin wurde für ab dem 1. Januar 2020 angeschaffte Elektronutzfahrzeuge eine neue Sonderabschreibung nach § 7c EStG von 50 Prozent der Anschaffungskosten eingeführt.
- » Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen halbiert
 - Für reine Elektrofahrzeuge (ohne Höchstgrenze beim Bruttolistenpreis) und für Hybridfahrzeuge, deren CO₂-Ausstoß 50 g/km nicht überschreitet oder die über eine Mindestreichweite mit reinem Elektroantrieb von 60 Kilometern (ab 2025: 80 Kilometer) verfügen, muss ab 2020 gewerbesteuerlich nur die Hälfte der Leasingaufwendungen dem Gewinn zu einem Fünftel hinzugerechnet werden. Im Ergebnis sind also nur 1110 dieser Leasingaufwendungen hinzuzurechnen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2019 abgeschlossen wurde.
- » Batterieabschlag für übrige Elektro-/Hybridfahrzeuge weiterhin parallel anwendbar
 - Für Elektro-/Hybridfahrzeuge, die die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind die Abschläge vom Bruttolistenpreis je kWh des Batteriesystems auch in den Jahren 2019-2022 vom Bruttolistenpreis abzuziehen. Auch bei der erstmaligen Überlassung an einen Arbeitnehmer in den Jahren 2019-2022 ist nur der halbe (bzw. ½ vom) Bruttolistenpreis für ein Elektro-Hybridfahrzeug anzusetzen, das die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Schaubild ertragsteuerlichen Erleichterungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge bei Anschaffung in den Jahren 2013 bis 2030



*1: Codierungen im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung: 0004 und 0015

*2: Codierungen im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung: 0016 bis 0019 und 0025 bis 0031

Klimaschutz-
paket:
gilt ab 2021

» Erhöhung der Pendlerpauschale

- ab 21. Entfernungskilometer
- Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten
- befristet für 2021 bis 2023: 0,35 Euro/je vollem Entfernungskilometer
- befristet für 2024 bis 2026: 0,38 Euro/je vollem Entfernungskilometer

» Mobilitätsprämie

- für geringverdienende Pendler
- mit Entfernung von mindestens 21 Kilometern
- Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten
- Gesonderte Prämie statt Werbungskostenabzug
- Beantragung nach Ablauf des Kalenderjahres
- Prämie i.H.v. 14 % der Entfernungspauschale
 - gedeckelt auf den Betrag, der den Grundfreibetrag unterschreitet und
 - den Betrag, um den die Entfernungspauschale zusammen mit den übrigen Werbungskosten den Werbungskostenpauschbetrag überschreitet

» seit 1. Januar 2019

- steuerfrei und sozialversicherungsfrei ist die Überlassung (nicht Übereignung) eines betrieblichen Fahrrads oder Pedelec an den Arbeitnehmer
- auch Überlassung zur privaten Nutzung, zur Nutzung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten
- nur, wenn zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn
- nur, wenn Fahrrad ohne Kfz-Zulassung
- Keine Kürzung der Entfernungspauschale bei Nutzung für Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte
- verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug zugelassene Elektrofahrräder: Ansatz des geldwerten Vorteils wie beim Kfz (Privatnutzung, Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte, Familienheimfahrten)

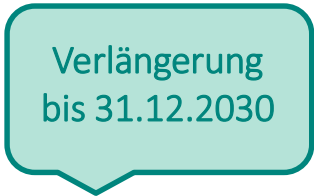
Verlängerung
bis 31.12.2030

» Ab . Januar 2020

- **Pauschalbesteuerung** mit 25 % zzgl. SolZ (+ggf. KiSt) für unentgeltliche oder verbilligte **Übereignung** eines betrieblichen Fahrrads
- nur wenn zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn
- nur wenn Fahrrad ohne Kfz-Zulassung

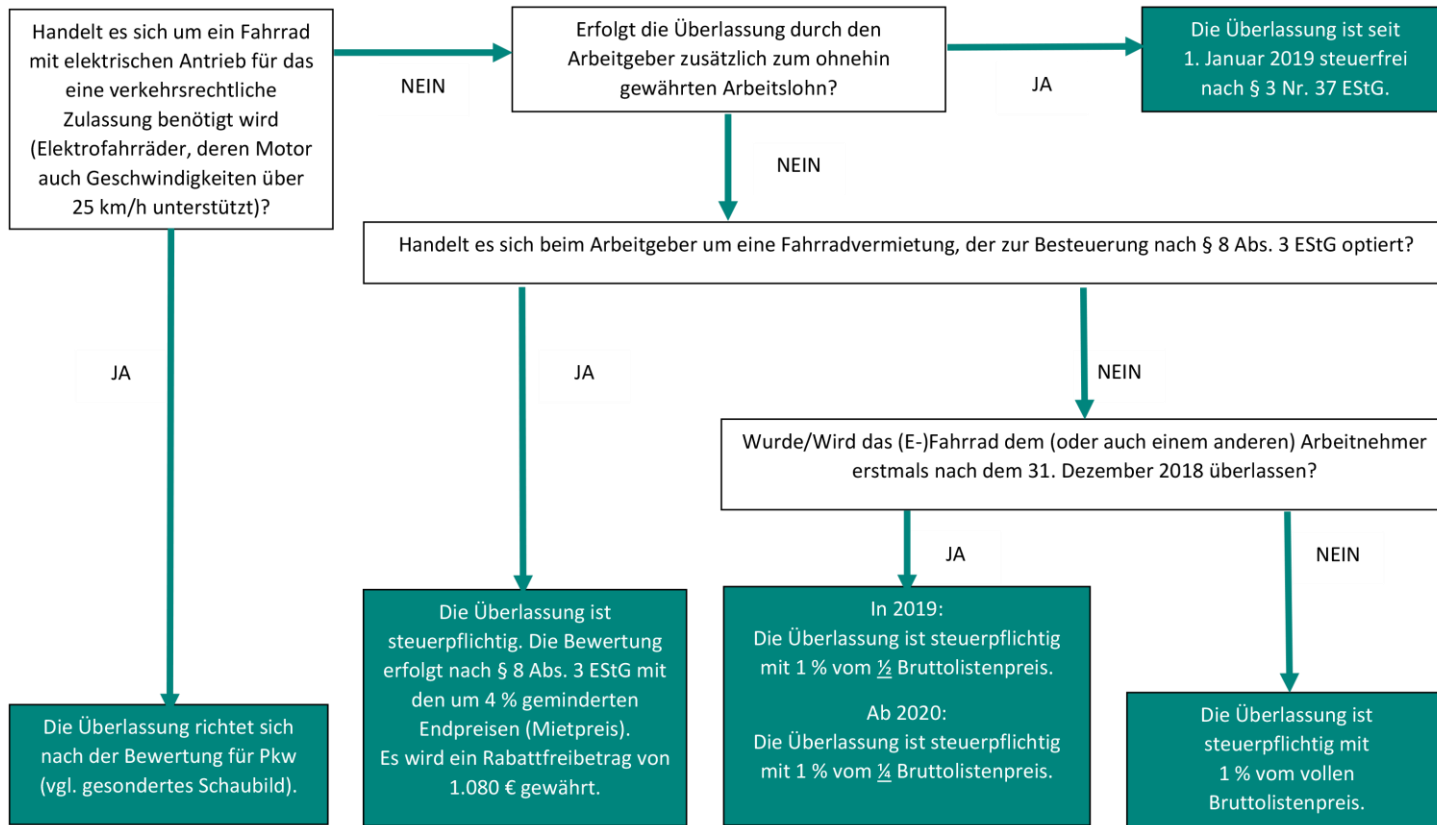
Pauschal-
besteuerung mit
25 %

- » Kein Ansatz für private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads durch den Unternehmer, aber: Umsatzbesteuerung als unentgeltliche Wertabgabe
- » JStG 2018: für Veranlagungszeiträume 2019 bis 2021
- » JStG 2019: Verlängerung bis einschließlich VZ 2030 geplant
- » Voraussetzung: keine verkehrsrechtliche Zulassung als Kraftfahrzeug
- » als Kraftfahrzeug zugelassene Elektrofahrräder (Kennzeichen- und Haftpflichtversicherungspflicht)
 - ➔ private Nutzung sowie Nutzung für Fahrten Wohnung - erste Betriebsstätte ist zu besteuern



Verlängerung
bis 31.12.2030

Schaubild zur lohnsteuerlichen Behandlung von (E-)Fahrrädern ab 2019/2020



Steuerfreier Sachbezug – 44 Euro-Grenze

» Änderung durch Jahressteuergesetz 2019

ab VZ
2020

Steuerfreier 44-Euro-Sachbezug weiterhin möglich	Steuerfreier 44-Euro-Sachbezug nicht mehr möglich
Von Dritten erworbene Einkaufsgutscheine, z. B. city-Card, Center-Card	Zusatzkrankenversicherung des Arbeitgebers
Gutscheine für Bezug einer Dienstleistung	Reisegepäckversicherung des Arbeitgebers
Guthabekarten von Prepaid-Anbietern (Controlled Loop Karten) zum Bezug von Waren/Dienstleistungen, z. B. Spendit-Card ohne Auszahlungs- und Überweisungsfunktion	Waren- oder Tankgutscheine des Arbeitgebers, die auf einen Geldbetrag lauten
Telefonkarten	Firmenkreditkarten

» ➔ **Entgeltvereinbarungen prüfen!**

» Seit 1. Januar 2019 Steuer- und sozialversicherungsfrei

- Job-Ticket des Arbeitgebers oder Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem öffentlichen Verkehrsmittel
- im Personennahverkehr (auch private Fahrten)
- Im Personenfernverkehr (nur für berufliche Fahrten sowie zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte)
- nur wenn zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn (keine Entgeltumwandlung)
- Zuschuss mindert als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale
- Nachweis ist zu Lohnunterlagen zu nehmen
- Ausweis auf der Lohnsteuerbescheinigung als steuerfreie Leistung erforderlich

» Beispiel: Entfernung Wohnung – Arbeit: 20 km, 220 Arbeitstage

- Job-Ticket: $60 \text{ Euro} \times 12 = 720 \text{ Euro}$ ➔ steuerfrei vom Arbeitgeber finanzierbar
- Entfernungspauschale: $15 \times 220 \times 0,30 \text{ Euro} = 990 \text{ Euro}$
➔ als Werbungskosten sind noch 270 Euro abziehbar

» JStG 2019: Pauschalbesteuerung als Alternative

- Job-Ticket des Arbeitgebers oder Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem öffentlichen Verkehrsmittel
- Pauschalierung mit 25 Prozent (zzgl. SolZ)
- keine Kürzung der Entfernungspauschale
- sinnvoll, wenn der Steuersatz des Arbeitnehmers > pauschale Steuersatz

» Beispiel:

Job-Ticket 700 €, Entfernungspauschale 700 €, weitere WK des ArbN: 1.000 €, Steuersatz 30 %

- **Alternative 1:** steuer- und sozialversicherungsfreies Job-Ticket
700 € steuerfrei vom Arbeitgeber finanzierbar; WK gesamt = 1.700 €, davon abziehbare WK = 1.000 €, vollständige Kürzung Entfernungspauschale
- **Alternative 2:** pauschalbesteuertes Job-Ticket
175 € Pauschsteuer (zzgl. SolZ), 1.700 € abziehbare WK (einschließlich Entfernungspauschale) beim ArbN, zusätzliche Minderung der Einkommensteuer um $(700 € * 30 \%)$ 210 € (zzgl. SolZ)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Freund & Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Bernau

Brauerstraße 16-18

16321 Bernau bei Berlin

Telefon: (03338) 615990

Fax: (03338) 6159969

E-Mail: bjoern.darge@etl.de

Web: www.etl.de/fp-bernau

